

Vermögen & Steuern

9/09

September 2009

Fachzeitschrift für die
Steuer-, Rechts- und
Vermögensberatung

Editorial

Während die Weltwirtschaft endlich an Fahrt gewinnt, treten die Steuersysteme oft noch auf der Stelle – auch das hiesige (4)

Berater-News

Praxisausfallversicherung für Freiberufler: Leistungen sind nicht zu versteuern, Prämien folglich nicht absetzbar – wenige Ausnahmen (5)

Thema des Monats

Fragen der Beraterhaftung – Erfahrungen und Lösungsansätze: Der Steuerberater und die Internationalisierung (11)

bAV-Thema des Monats

Ulf Kesting

„bAV-Konzepte zu komplex für Versicherungsvertreter“ (12)

Titelthema: Chancen im Ausland 2009

Bettina M. Rau, Matthias Jeuck

Erwerb von Immobilien im Ausland: Steuern zweimal zahlen muss nicht sein – frühe Planung lohnt (13)

Thomas Gehrig

International Private Risk Management®: Ganzheitliche Beratung sinnvoll bei grenzüberschreitenden Aktivitäten (16)

Attila Kovács

Auslandsinvestitionen in Ungarn: „Den Unternehmen stehen in der Krise besondere Spielräume zu“ (20)

Marcus Schürmann, Dirk Vaubel

Gemeinsame DIHKJ- und Roland Berger-Studie: Restrukturierungserfolg in Japan – hilfreiche Beratungserfahrungen (22)

Hans-Peter Friedebach

US-Zweitmarkt-Lebensversicherungen: Börsenunabhängig investieren in US Life Settlements – ein Beispiel (25)

Nora Schmidt-Keßeler

Zweisprachige Fachinformation für Steuerpraktiker: Verrechnungspreise in Deutschland und Frankreich (28)

Drei neue Urteile zu innergemeinschaftlichen- und Ausfuhrlieferungen: BFH klärt umsatzsteuerliche Zweifelsfragen zu den Nachweispflichten – Fristen beachten (29)

Guido Kordel

Beteiligungen, Immobilien, Eheerrecht, Erbverträge: Notare sind bei Auslandsberührung auch kompetente Rechtsberater (30)

Alfred-E. Gohdes

bAV-Trends in Europa: Weiterhin große Unterschiede im Versorgungsniveau (32)

Vermögensberatung

Alexander Bergé

Europaweit investieren: Immobiliendachfonds – Chancen diverser Länder und Märkte nutzen (35)

Malte Hartwig

Vereinigte Arabische Emirate – ein Zwischenbericht: Nischeninvestments profitieren von der aktuellen Entwicklung (37)

Financial & Estate Planning

Sebastian Uckermann

Pensionszusagen in Kapitalgesellschaften: Für beherrschende GGF ändern sich die Berechnungsgrundlagen (39)

Peter Härtling

Finanzberatung – Altersvorsorge von Privatkunden: Ruhestandsplanung darf nicht beim 67. Lebensjahr enden (41)

Heike Pröbstl, Alexander Schrehardt

Unterstützungskasse als bAV-Versorgungsinstrument: Pauschaldotierte und rückgedeckte Finanzierungsmodelle im Vergleich (42)

V&S-Praxis

Claus-Peter Barfeld

Nachfolgeplanung als Investition und Dienstleistung: Professionelle Beratung sollte sich in der Gesamtkalkulation widerspiegeln (46)

V&S-Highlights

K. Jan Schiffer

Ehrenämter aus neuer rechtlicher Sicht: Helfen, ohne durch Haftungsfallen böse überrascht zu werden (48)

Kommentiert

Hans-Christoph Seewald

„Steuerhinterziehung – neues Gesetz erfordert mehr Beratung“ (50)

Impressum (49)

Pensionszusagen in Kapitalgesellschaften

Für beherrschende GGF ändern sich die Berechnungsgrundlagen

Sebastian Uckermann

Nach Vorgaben des § 6 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 EStG ist zur Ermittlung der jeweiligen Pensionsrückstellung, die aus einer unmittelbaren Versorgungszusage an einen dem Geltungsbereich des BetrAVG unterfallenden Arbeitnehmer resultiert, auf das sogenannte vertraglich vereinbarte Pensionsalter abzustellen. Bereits für die 2008er-Bilanz sind somit Neuberechnungen erforderlich. (Red.)

Sind Versorgungszusagen auf ein vertraglich festgesetztes Pensionsalter getroffen, so kann auch eine steuerlich wirksame Rückstellungsberechnung auf eine Festschreibung von unter 65 beziehungsweise 67 Jahre erfolgen.

Dabei ist lediglich ein frühest möglicher Pensionsbeginn zum 60. beziehungsweise – für ab dem 1. Januar 2012 erteilte Versorgungszusagen – zum 62. Lebensjahr zu beachten (BMF-Schreiben vom 20. Januar 2009, Gz.: IV C 3 – S 2496/ 08/10011 IV C 5 – S 2333/ 07/0003, Rn. 185). Dies gilt jedoch nicht – aufgrund ihrer besonderen gesellschaftsrechtlichen Stellung – für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) einer GmbH.

Nach maßgeblicher Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 23. Januar 1991, Az.: I R 113/88) sind Pensionsrückstellungen für beherrschende GGF grundsätzlich nach einem Pensionsalter von mindestens 65 Jahren zu berechnen.

Finanzverwaltung folgt der BFH-Vorgabe

Dies gilt unabhängig davon, ob – rechtlich zulässig – vertraglich ein geringeres Pensionsalter formuliert worden ist. Der BFH begründet seine Ansicht damit, dass „nach den gegenwärtigen Erkenntnissen es nicht als hinreichend wahrscheinlich anzusehen ist, dass beherrschende GGF von der Möglichkeit eines vorzeitigen Ruhestands – im hier ent-

schiedenen Fall mit 63 Jahren – Gebrauch machen.“

Die genannte Berechnungsvorgabe muss in der Praxisanwendung strikt beachtet werden, da auch die Finanzverwaltung sich der BFH-Rechtsprechung angeschlossen (vergleiche H 38 KStH 2008) sowie seine diesbezügliche Verwaltungsauffassung mit den Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 (EStÄR 2008) weiter modifiziert hat.

Denn nachdem der Gesetzgeber durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz eine stufenweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer auf das 67. Lebensjahr veranlasst hat, vollzieht die Finanzverwaltung diesen Schritt nun auch für die Pensionsrückstellungsberechnung hinsichtlich unmittelbarer Pensionszusagen an beherrschende GGF von Kapitalgesellschaften beziehungsweise GmbHs nach.

Einstieg im Jahr 2008 möglich ...

Demzufolge sind bereits für den Veranlagungszeitraum 2008 folgende Mindestaltersgrenzen maßgeblich für die Berechnung von diesbezüglichen Pensionsrückstellungen (siehe R 6 a (8) EStR 2008):

- Mindestalter 65 für Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1952,
- Mindestalter 66 für Geburtsjahrgänge ab 1953 bis 1961 (jeweils einschließlich) und
- Mindestalter 67 für Geburtsjahrgänge ab 1962.

Nachdem in der Fachpraxis zunächst davon ausgegangen worden ist, dass die Finanzverwaltung an der in den EStÄR 2008 geforderten Anwendung der neuen Vorgaben bereits für den kompletten Veranlagungszeitraum 2008 strikt festhalten werde, hat die Finanzverwaltung mit ihrem Schreiben vom 3.

Juli 2009, Gz.: IV C 6 – S 2176/07/10004, für Entwarnung gesorgt beziehungsweise für Abhilfe geschaffen.

... danach einheitlicher Übergang

Hiernach ist es nicht zu beanstanden, wenn die geänderten Mindestpensionsalter nach R 6 a Abs. 8 EStR in der Fassung der EStÄR 2008 erstmals in der Bilanz des Wirtschaftsjahres berücksichtigt werden, das nach dem 30. Dezember 2009 endet. Der Übergang hat dann einheitlich für alle betroffenen Pensionsrückstellungen des Unternehmens zu erfolgen.

Diese Vereinfachung auf dem Erlasswege ist gerade deshalb uneingeschränkt zu begrüßen, da hierdurch bereits im Jahr 2008 erstellte versicherungsmathematische Gutachten zur Rückstellungsbewertung für Geschäftsjahre, die vor dem 31. Dezember 2008 enden, nicht korrigiert werden müssen.

Auswirkungen auf den Gewinnausweis

Die Auswirkungen der neu anzuwendenden Berechnungsmethode – unter Anwendung der „Richttafeln 2005 G“ von Professor Heubeck – hinsichtlich der versicherungsmathematischen Bewertung von unmittelbaren Versorgungszusagen an beherrschende GGF von Kapitalgesellschaften lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Anhand der beschriebenen „neuen“ Berechnungsmethode lässt sich festhalten, dass sich die Neuregelung der zuvor genannten Rückstellungsbewertung auf alle unmittelbaren betrieblichen Versorgungszusagen für ab dem 1. Januar 1953 geborene beherrschende GGF auswirkt. Durch die Verteilung des Finanzierungsaufwands über einen bis zu zwei Jahre längeren Zeitraum, fällt der resultierende Pensionsrückstellungsverlauf in der Anwartschaftsphase zunächst niedriger aus, sodass bei einer positiven Ertragslage des zusagenden Unternehmens höhere zu versteuernde Gewinne die Folge sind.

2. Weiterhin möglich ist zudem ein Auseinanderlaufen von vertraglichem und rechnungsmäßigem Pensionsalter, wo-

Das nachfolgende Berechnungsbeispiel verdeutlicht modellhaft – unter Anwendung „Richttafeln 2005 G“ von Professor Heubeck – die Auswirkungen der neu anzuwendenden Berechnungsmethode hinsichtlich der versicherungsmathematischen Bewertung von unmittelbaren Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften.

Berechnungsergebnisse

1. Männlicher Geschäftsführer

Herr Robert Muster
geboren 1956
Diensteintritt 1991
Pensionszusage 1996
Alters- und BU-Rente = 3 000 Euro monatlich
Witwenrente kollektiv (60%) = 1 800 Euro monatlich

Rückstellung alte Rechtslage zum Stichtag	Rückstellung gemäß EStÄR 2008 zum Stichtag	Differenz
31.12.2007 (PA 65) 169 130 Euro	31.12.2008 (PA 66) 172 769 Euro	11 456 Euro
13.12.2008 (PA 65) 184 225 Euro		

2. Männlicher Geschäftsführer

Herr Jürgen Muster
geboren 1966
Diensteintritt 2001
Pensionszusage 2006
Alters- und BU-Rente = 3 000 Euro monatlich
Witwenrente kollektiv (60%) = 1 800 Euro monatlich

Rückstellung alte Rechtslage zum Stichtag	Rückstellung gemäß EStÄR 2008 zum Stichtag	Differenz
31.12.2007 (PA 65) 54 234 Euro	31.12.2008 (PA 67) 57 002 Euro	6 648 Euro
13.12.2008 (PA 65) 63 650 Euro		

PA = Pensionsalter

bei zur Rückstellungsbewertung für Versorgungszusagen an den genannten Personenkreis – wie geschildert – das rechnungsmäßige Mindestalter anzusetzen ist.

Jedoch sollte auch beachtet werden, dass die in Pensionsverträgen an beherrschende GGF oftmals integrierte vorzeitige Rentenbezugsmöglichkeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres für ab dem 1. Januar 2012 erteilte Versorgungszusagen – in Anwendung des einschlägigen BMF-Schreibens vom 20. Januar 2009 – auf das 62. Lebensjahr erhöht werden sollte, um dem steuerlichen Fremdvergleich weiter zu genügen.

3. Ein in diesem Zusammenhang durch den GGF in Anspruch genommener

vorzeitiger Ruhestandsbeginn vor dem planmäßigen Mindestalter führt zu einer außerordentlichen Rückstellungszuführung, die ebenfalls als Betriebsausgabe abzugsfähig ist.

Gestaltungsaspekte ...

Die Bestrebung der Finanzverwaltung durch die Umsetzung der EStÄR 2008 ist hinsichtlich der Anhebung des gesetzlichen Rentenbeginnalters auf die Vollendung des 67. Lebensjahres wohl konsequent, jedoch in erster Linie rein fiskalpolitisch motiviert. Die Finanzverwaltung erreicht hierdurch den Effekt, dass kurzfristig höhere Steuereinnahmen erzielbar sind, da Unternehmen nur sehr viel geringere Rückstellungszuführungen steuerlich geltend machen können.

Auf langfristige Sicht wird die Rechnung des BMF allerdings wieder „eingeholt“. Denn tritt ein betreffender, zum Beispiel im Jahre 1963 geborener GGF vertragsgemäß mit 65 in den Ruhestand und wurde bis zu diesem Zeitpunkt regelgerecht eine Pensionsrückstellungsbewertung auf das 67. Lebensjahr vorgenommen, wäre zu Rentenbeginn mit 65 eine zu passivierende Barwertauffüllung die Folge, die es der zusagenden Gesellschaft ermöglicht, einen erhöhten Einmalbetrag – in Form der Sonderzuführung zu den Pensionsrückstellungen durch die Barwertzuführung – steuerlich geltend zu machen.

Durch diesen Effekt kann die Gesellschaft dann zu gewissen Teilen die steuerlichen Mehrbelastungen – sofern eine positive Ertragslage des Unternehmens vorliegt – ausgleichen, die durch die beschriebenen Auswirkungen der EStÄR 2008 entstanden sind.

... und Anpassungschancen

Um den Effekten der EStÄR 2008 bereits heute zu begegnen, wäre es allerdings auch denkbar, dass auf das 65. Lebensjahr abgestellte, unmittelbare Pensionsverträge an beherrschende GGF an die Vorgaben der EStÄR 2008 angepasst werden. Je entsprechendem Jahrgang wäre das planmäßige dem rechnungsmäßigen Pensionsalter anzupassen.

Im Gegenzug zur dann reduzierten Rückstellungszuführung könnten die Versorgungsanwartschaften des Gesellschafter-Geschäftsführers erhöht werden, um einen Ausgleich für den späteren Rentenbeginn zu erhalten. Je nach Sachlage können durch geeignete Gestaltungen bereits sofort Pensionsrückstellungszuführungen erreicht werden, die dem Niveau beziehungsweise dem steuerlichen Aufwand der ursprünglichen Versorgungszusage entsprechen. **V&S**

Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die BAV, ist Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung, in Köln sowie Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V., Köln; www.kenston-pension.de